



Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Herr Schenkel
Telefon: 02521 29-310

Vorlage

zu TOP

2021/0036

öffentlich

Erlass der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Dachbegrünung

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

02.02.2021 Beratung

Rat der Stadt Beckum

09.02.2021 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Richtlinie der Stadt Beckum zur Förderung von Maßnahmen zur Dachbegrünung wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Die Förderung erfolgt im Rahmen der zu diesem Zweck verfügbaren Haushaltsmittel. Zunächst sollen 30.000 Euro zur Verfügung gestellt werden. Durch die Bearbeitung des Förderprogramms entstehen zusätzlich Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die entsprechenden Mittel sollen jeweils im Haushaltsplan unter dem Produktkonto 140101.531847/781811 – Zuschüsse für Maßnahmen der Dachbegrünung (aktivierbare Zuwendung) – zur Verfügung gestellt werden. Die Mittel sind entsprechend der Zweckbindungsdauer abzugrenzen.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Erlass der Richtlinie erfolgt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat am 21.10.2019 einen Antrag zur Errichtung eines Förderprogrammes für Dachbegrünungen in Beckum gestellt (siehe Anlage 2 zur Vorlage). In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 19.11.2019 wurde die Verwaltung einstimmig beauftragt, ein städtisches Förderkonzept für die Dachbegrünung zu entwickeln und die hierfür erforderlichen Mittel in Höhe von jährlich 30.000 Euro in den Haushalt einzubringen (siehe Vorlage 2019/0282 und Niederschrift zur Sitzung).

Dachbegrünungen leisten einen nachhaltigen Beitrag zur Verbesserung des Stadtklimas und erhöhen die natürliche Artenvielfalt durch mehr Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Sie verringern die Wärmeentwicklung in Städten und sorgen bei Starkregenereignissen dafür, dass das städtische Kanalsystem durch eine verzögerte Abgabe des Niederschlags entlastet wird. Zuletzt verbessern Dachbegrünungen die Luftqualität durch die Produktion von Sauerstoff, das Filtern von Luftschadstoffen und die Bindung von Feinstaub. Sie dienen einerseits als Beitrag zum Klimaschutz und andererseits als eine nachhaltige Maßnahme an der Gebäudehülle. Als großflächig einsetzbares Gestaltungselement werten Dachbegrünungen das Wohn- und Arbeitsumfeld auf und sind eine Bereicherung für das Stadtbild.

Für das Gebäude bietet eine Dachbegrünung eine natürliche Wärmedämmung und führt zu einer verbesserten Energiebilanz. In heißen Sommern schützt die Dachbegrünung durch Verschattung und Verdunstung vor Hitze und bewirkt einen kühlenden Effekt. Des Weiteren verlängert sich die Lebensdauer der Dachhaut durch eine Verringerung der thermischen und mechanischen Beanspruchung des Daches. Regelmäßige Kontrollen und Pflege einer Dachbegrünung sind bis zu 4-mal im Jahr notwendig.

Mit der Richtlinie werden Maßnahmen zur extensiven Dachbegrünung auf Neu-, Bestands- und Nebengebäuden im Stadtgebiet gefördert. Förderfähig sind dabei Kosten für Ausführungsarbeiten durch einen gewerblichen Betrieb, wie zum Beispiel Garten- und Landschaftsbau- oder Dachdeckerbetrieb, benötigtes Material wie Schutzvlies, Filtermatte, Drainageschicht, heimisches Saatgut und Pflanzen. Darüber hinaus sind die Kosten für Beratung und Planung sowie Kosten für Maßnahmen zur Verbesserung der Statik, die gegebenenfalls getroffen werden müssen, förderfähig. Die Dachbegrünung muss mindestens eine Fläche von 10 Quadratmetern und eine Mindestaufbaustärke von 6 Zentimetern aufweisen.

Nicht förderfähig sind Maßnahmen, die entsprechend einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen, Eigenleistungen bei Planung und Erstellung der Dachbegrünung, bereits begonnene Maßnahmen, Sanierung von vorhandenen Gründächern und Begrünung auf asbest- sowie polyvinylchlorid-haltigen Dachabdichtungen.

Die Förderhöhe beträgt 50 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten, höchstens jedoch 30 Euro pro Quadratmeter begrünter Dachfläche und insgesamt höchstens 3.000 Euro pro Grundstück. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt, der, sollten die Fördervoraussetzungen nicht vorliegen, zurückgefordert werden kann.

Antragsberechtigt sind Personen mit Eigentum an dem Grundstück oder dem Gebäude, auf dem die zu fördernde Maßnahme erfolgt.

Vor Maßnahmenbeginn sind mit dem Antrag entsprechende Anlagen einzureichen. Nach Prüfung der Unterlagen wird die Förderung vorläufig bewilligt.

Nach Fertigstellung der Maßnahme werden eine Rechnung, auf deren Grundlage die Höhe der Förderung berechnet wird, sowie ein Zahlungsnachweis und Fotos der Maßnahme eingereicht. Nach der abschließenden Prüfung der Unterlagen wird die Förderung ausgezahlt.

Mit der Bewilligung übernimmt die Stadt Beckum keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung und Ausführung. Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung, insbesondere der statischen Belastbarkeit des zu begrünenden Daches, liegt bei der antragsstellenden Person beziehungsweise bei dem ausführenden gewerblichen Betrieb.

Die Richtlinie soll am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft treten.

Mit dem Sonderprogramm „Klimaresilienz in Kommunen“ vom 19.10.2020, bei dem bis zum 31.12.2022 insgesamt 12 Millionen Euro bereitgestellt werden, ermöglicht das Land Nordrhein-Westfalen eine finanzielle Förderung von investiven Klimaschutzanpassungsmaßnahmen. Hierzu gehört auch die Weiterleitung der Förderung an Dritte für Maßnahmen zur Dachbegrünung auf Bestandsgebäuden im Rahmen einer kommunalen Förderrichtlinie.

Am 09.11.2020 wurden zu diesem Sonderprogramm weitere Hinweise und Vorgaben veröffentlicht. Danach sollen die Weiterleitungsempfängerinnen und Weiterleitungsempfänger ihre Maßnahmen zur Dachbegrünung bis zum 31.03.2022 und die Kommunen das Antrags- und Bewilligungsverfahren bis zum 30.06.2022 abschließen.

Beim zuständigen Projektträger Jülich ist am 04.12.2020 ein entsprechender Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für das Vorhaben „Förderung von Maßnahmen zur Dachbegrünung“ gestellt worden. Eine Entscheidung der Bewilligungsbehörde liegt noch nicht vor. Sollte eine Förderung erfolgen, ist diese unter dem Produktkonto 140101.414158/681120 – Zuweisung Land für die Förderung von Maßnahmen zur Dachbegrünung (passivierbare Zuwendung) – zu verbuchen.

Anlage(n):

- 1 Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Dachbegrünung
- 2 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen